

Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Asta Brants, Vorsitzende

Königsberger Straße 68
52078 Aachen
14. September 2011

Anrechnung von Sonderdienstzeiten bei der Durchstufung bzw. der Gewährung der Erfahrungszulage

Die Pfarrvertretung macht sich die Anträge an verschiedene Kreissynoden zu eigen und wendet sich gem. § 15 PfvG mit nachstehendem Antrag an die Kirchenleitung:

Beschlussvorschlag :

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

Begründung :

„Der Sonderdienst, finanziert aus einem landeskirchlichen Fonds, dauerte fünf Jahre und konnte um weitere fünf Jahre verlängert werden. Für viele Stelleninhaberinnen und -inhaber war er ein Sprungbrett in den Pfarrdienst: Fast zwanzig Jahre lang wurden ca. 75 Prozent eines jeden Jahrgangs aus dem Sonderdienst in Pfarrstellen gewählt. Von 1985 bis heute waren bzw. sind 796 Menschen im Sonderdienst beschäftigt. Davon wechselten 491 in Pfarrstellen, 191 schieden aus, 164 sind noch heute im Sonderdienst.“ (zitiert nach: EKIR-Presseerklärung 102/2006).

Inzwischen ist das Sonderdienstprogramm ausgelaufen. Der Presseerklärung ist zu entnehmen, dass rd. 500 ehemalige Pastoren/Pastorinnen im Sonderdienst mittlerweile im regulären Pfarrdienst tätig sind.

Bis zur Veränderung des Besoldungsniveaus durch den Beschluss der Landessynode 2011 wurden Pfarrerinnen und Pfarrer nach zwölf Dienstjahren von der Gehaltsstufe A 13 nach A 14 höhergestuft. Zukünftig verbleiben Pfarrerinnen und Pfarrer in A 13. Sie erhalten nun nach zwölf Dienstjahren eine Erfahrungszulage, die aber nicht die Differenz zwischen A 13 und A 14 ausgleicht. Diese ist außerdem nicht ruhegehaltfähig.

Da derzeit die Sonderdienstzeit bei der Berechnung der Besoldung nicht als Pfarrdienstzeit anerkannt wird, gibt es ehemalige Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die schon länger als zwölf Jahre in Sonderdienst und Pfarrstelle pastorale und pfarramtliche Aufgaben vollum-

fänglich wahrgenommen haben, aber bisher nicht nach A 14 höhergestuft wurden. Würde der Sonderdienst als Pfarrdienst anerkannt, hätte in vielen Fällen schon längst eine Höhergruppierung erfolgen müssen. Somit können in einer Gemeinde Pfarrer und Pfarrerinnen nebeneinander arbeiten, die dieselbe Verweildauer im kirchlichen Dienst haben, aber unterschiedlich besoldet werden. Im ungünstigsten Fall kann es nach dem Sonderdienst auf eine zusammengerechnete Dienstzeit von zweiundzwanzig Jahren hinauslaufen, bis es zukünftig zur Gewährung der Erfahrungszulage kommt. Dies wird von den Betroffenen als Ungerechtigkeit empfunden. Viele der ehemaligen Pastoren und Pastorinnen haben sich nicht aus Verlegenheit oder wegen drohender Arbeitslosigkeit für den Sonderdienst entschieden. Der Sonderdienst eröffnete ganz neue Arbeitsgebiete, die bisher im kirchlichen Spektrum nicht berücksichtigt wurden. Daher wurde für die Besetzung der Sonderdienststellen in den Kirchenkreisen geworben. Teilweise wurde aus den eingerichteten Sonderdienststellen in der Folge eine reguläre Pfarrstelle, d. h. der befristete Sonderdienst in einem konkreten Arbeitsfeld endete in der Übernahme in eine unbefristete Pfarrstelle mit denselben Aufgaben. Dies war häufig bei Funktionspfarrstellen der Fall.

Vor diesem Hintergrund muss es eine Gleichbehandlung geben von Pfarrern und Pfarrerinnen, die zuvor in einer Sonderdienststelle waren, mit denen, die nach dem Hilfsdienst gleich eine Pfarrstelle angetreten haben. Denn es ist nicht nachzuvollziehen, dass Pfarrkollegen/innen bei

- gleicher Ausbildung
- gleichem Beruf
- gleicher Arbeit
- gleichem Dienstherrn (EKiR)

ungleich in der Anerkennung der Dienstjahre behandelt werden.

Das steht im Widerspruch zu der Anerkennung von Dienstzeiten im „Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 14. Januar 2011 (KABl. 3 v. 15.03.11, S.156f.)

- in einem verlängerten Hilfsdienst oder Probendienst (§5a (2) Abs.1)
- als Pfarrstellenverwalter/in oder als Gemeindemissionar/in (§5a (2) Abs.2)
- im hauptberuflichen pfarramtlicher Dienst als Pastor/in im Hilfsdienst oder Pfarrer/in im Probendienst
- als Inhaber/in einer Pfarrstelle (§ 5a (2) Abs.4)
- während der Kinderbetreuung. (§5a (3) Abs.3).

Dies kann dazu führen, dass Pfarrkollegen/innen mit längeren Dienstzeiten niedriger besoldet werden als Pfarrkollegen/innen mit weniger Dienstjahren. Das widerspricht dem Gleichheitsprinzip.

Der Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist somit als Dienstzeit in einem Pfarrdienstverhältnis anzurechnen.